

# Schutzkonzept zum Betrieb des Centers

Fitnesscenter TST

in

Bern

Mitte September 2021



# Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis ..... 2
- Vorbemerkungen ..... 3
- Teil A: Allgemeine Massnahmen ..... 3
  - Verantwortlichkeiten ..... 3
  - Verantwortliche Personen ..... 3
  - Kontaktperson der zuständigen kantonalen Stelle ..... 3
    - Mitarbeitende und Schutzkonzept..... 3
    - Unterweisung und Instruktion ..... 3
    - Erkennbarkeit / Ausrüstung und Verhalten ..... 4
    - Immunitäts- und Infektiositätsstatus Mitarbeitender ..... 4
  - Reduktion der Infektiosität im Center..... 4
  - Kommunikation des Schutzkonzeptes ..... 4
    - Rechtliche Grundlage ..... 5
    - Allgemein..... 5
    - Händehygiene..... 5
    - Reinigung..... 5
    - Erhebung der Kontaktdaten ..... 6
  - Trainingsberatung / praktische Trainingseinweisung ..... 6
- Teil B: Regelungen zur Zertifikatspflicht ..... 7
  - Zugang zum Center..... 7
  - Kontrolle der Zertifikate ..... 7
- Anhang A ..... 8
  - Beispiel für eine Information zum Training bei COVID 19..... 8
  - Präambel ..... 8
  - Individuelle Verantwortung ..... 8
- Anhang B ..... 9
  - Plakat COVID-Symptome..... 9
- Anhang C ..... 10
  - Information zur Gerätedesinfektion ..... 10





## Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 08.09.2021 auf den 13.09.2021 auch für Fitness- und Trainingscenter das sogenannte 3-G-Prinzip (= geimpft oder genesen oder getestet) eingeführt. Das jeweils zutreffende «G» muss mit einem Zertifikat bestätigt werden. Weil das Testen – Stand Mitte September – ab Anfang Oktober nicht mehr gratis ist, bedeutet dies für die Center, dass etwa die Hälfte der Kunden (= die nicht geimpften Personen) ohne kostenpflichtigen Test ihr Center trotz bestehender Verträge nicht mehr besuchen können.

Zwar hätte es gemäss den neuen Bestimmungen auch für Personen ohne G-Zertifikat mit dem Training in geschlossenen Gruppen noch eine, zwar organisatorisch anspruchsvolle Möglichkeit gegeben, das Training in geschlossenen Gruppen. Die Umsetzung dieser Möglichkeit ist aber durch ein fragwürdiges Vorgehen sowohl auf Seiten des SFGV als auch des BAG vorerst wohl nicht zu empfehlen; denn die Kantone, denen die Kontrollpflicht obliegt, wurden vom BAG angewiesen, die Lösung «geschlossene Gruppen» in Fitnesscentern nicht zu akzeptieren. Dieses Schutzkonzept besteht deshalb vorläufig nur aus zwei Teilen:

Teil A: Allgemeine Massnahmen

Das sind jene Schutzbestimmungen gegen Infektionen, die nicht direkt mit der Zertifikatspflicht zusammenhängen.

Teil B: Regelungen zur Zertifikatspflicht

Diese Massnahmen müssen unter Anwendung der Zertifikatspflicht umgesetzt werden.

## Teil A: Allgemeine Massnahmen

### Verantwortlichkeiten

#### Verantwortliche Personen

Die Verantwortlichkeit für das Schutzkonzept\* und dessen Umsetzung für das Center sind im Center **Fitnesscenter TST** in **Bern** wie folgt festgelegt:

.Verantwortliche Person

**Lydia Burke**

Stellvertretung der verantwortlichen Person:

**Stefan Gehri**

#### Kontaktperson der zuständigen kantonalen Stelle

Die für das Schutzkonzept verantwortlichen Personen kennen die zuständige kantonale Stelle und sorgen für den Informationsaustausch gemäss COVID-19-Verordnung Artikel 5<sup>bis</sup>.

## Mitarbeitende und Schutzkonzept

### Unterweisung und Instruktion

Die für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortliche Person hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort über die relevanten Inhalte dieses Schutzkonzeptes in Kenntnis gesetzt;

dafür gesorgt, dass für die für den Betrieb nach dem 3-G-Prinzip zusätzlichen Aufgaben schriftliche Handlungsanweisungen vorhanden sind.



## Erkennbarkeit / Ausrüstung und Verhalten

Die für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Schutzkonzeptes verantwortliche/n Person/en stellt sicher, dass die Mitarbeitenden

- a) als solche für die Kunden erkennbar\* sind;  
\*Dies kann durch beispielsweise durch einheitliche Kleidung und/oder Namenschilder erreicht werden.
- c) die Hygieneregeln und die Einhaltung des erforderlichen Abstandes (Social Distancing) besonders genau und für Kunden gut erkennbar einhalten.

## Immunitäts- und Infektiositätsstatus Mitarbeitender

Die Mitarbeitenden, die weder über ein Immunitäts- noch ein Testzertifikat verfügen, sich aber gesund fühlen und keinerlei COVID-Symptome aufweisen, tragen stets eine Maske.

### Zitat aus den Erläuterung zu COVID-19-Verordnung besondere Lage

Art. 25 Abs. 2<sup>bis</sup> und Abs. 2<sup>ter</sup>

So sollen die Arbeitgeber das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen dürfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffender Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzeptes nach Artikel 7 Absatz 4 dient. Im Sinne der Datensparsamkeit soll - wo vorliegend - das COVID-light-Zertifikat immer dann genutzt werden, wenn es für die Massnahmen nicht erforderlich ist, dass zwischen dem Immunitätsstatus bzw. dem Infektionsstatus differenziert werden muss.

## Reduktion der Infektiosität im Center

<sup>1</sup>Kunden dürfen im Center unbesehen ihres Zertifikatsstatus nicht trainieren, wenn sie sich krank fühlen oder COVID-19-Symptome aufweisen.

<sup>2</sup>Dazu lässt das Center jede trainingswillige Person mit einem Impf- oder Genesenenzertifikat dokumentiert bestätigen, dass sie sich nicht krank fühlt und auch keine COVID-19-Symptome aufweist. Die Bestätigung kann wie auf verschiedene Art und Weise erfolgen, beispielsweise durch:

- a) eine mündliche oder schriftliche Befragung;
- b) eine Selbstdeklaration beispielsweise mit Verweis auf Symptomplakat\* (Aushang / Abgabe);
- c) die Unterzeichnung einer Verpflichtung, nur gesund und COVID-symptomfrei zu trainieren.

\*Anhang B zeigt ein Beispiel eines Symptomplakates/Aushangs.

## Kommunikation des Schutzkonzeptes

<sup>1</sup>Der Betreiber hat nach Kenntnis der Details des Erlasses des Bundesrates seine Kunden mit geeigneten Kommunikationsmittel über die Bedeutung der Anwendung des 3-G-Prinzips in Fitness- und Trainingscentern informiert.

<sup>2</sup>Der Betreiber hat im Center selbst und/oder auf anderen Kommunikationsplattformen Informationen über die wichtigsten Punkte der Anwendung des 3-G-Prinzips gut sicht- und lesbar platziert.

\* Diese Information kann gemäss Muster im Anhang A beispielsweise in Form eines Plakates oder Posters erfolgen.



## Das 3-G-Prinzip gegen die vierte Welle

Mitte September 2021



## Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie beachten.

## Allgemein

<sup>1</sup>In allen Räumlichkeiten (Empfang / Umkleide / Duschen) dieses Centers sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAGs einzuhalten.

<sup>2</sup>Das Personal dieses Centers ist dafür verantwortlich, dass sich die Kunden an diese Vorschriften halten.

<sup>3</sup>Für die Kunden besteht im ganzen Center keine Maskenpflicht.

## Händehygiene

<sup>1</sup>Den Kunden und Mitarbeitenden stehen viruzid wirksame Mittel zur Desinfektion der Hände wie auch jener Stellen an Geräten, die beim Training berührt werden (müssen) zur Verfügung.

<sup>2</sup>In den Sanitärbereichen und Umkleideräumlichkeiten steht den Kunden Flüssigseife zur Verfügung.

<sup>3</sup>Zur Entsorgung von benutztem Reinigungsmaterial stehen Eimer zur Verfügung, die geleert werden müssen, bevor sie randvoll sind.

## Reinigung

<sup>1</sup>Eine Reinigung des ganzen Centers erfolgt wenigstens 1 x pro Tag.

<sup>2</sup>Die stationären Trainingsgeräte werden an allen Stellen\*, an welchen sie trainingsbedingt berührt werden müssen, mindestens einmal täglich, entweder nach Betriebsende oder vor Betriebsbeginn viruzid wirksam desinfiziert.

\*In Anhang C findet sich ein Beispiel einer illustrierten Detailanleitung.

<sup>3</sup>Das Personal reinigt während des laufenden Betriebes oft betätigte Türgriffe\*.

\*Dieser Aufwand kann reduziert werden, indem Türen offenbleiben und in diesem Zustand fixiert werden und Türen, die geschlossen bleiben müssen, auch tatsächlich verschlossen und entsprechend gekennzeichnet werden.

## Lüftung

Das Personal lüftet insbesondere die Trainingsräumlichkeit regelmässig nach Bedarf\*.

\*Der Bedarf könnte in Abhängigkeit der Anzahl gleichzeitig Trainierenden oder objektiv beispielsweise durch Messungen des CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Luft bestimmt werden.

## Notfall

Um auch in Notfällen COVID-19-konform reagieren zu können müssen für die Erst-Helfer beim Notfallkoffer 3 drei FFP2-Schutzmasken vorhanden sein.





## Erhebung der Kontaktdaten

Das Center stellt für ein mögliches «Contact Tracing» in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäss Ziffer 4 des Anhangs der «COVID-19-Verordnung besondere Lage» folgendes sicher:

- a) Von jedem Kunden, der das Center besucht, werden mindestens jene Daten\* erhoben, die eine eindeutige Identifizierung und Kontaktnahme des betreffenden Kunden ermöglichen.  
\*Die Erhebung von Kontaktdaten kann auch über ein elektronisches Zutrittssystem erfolgen (siehe 3.1)
- b) Jeder Kunde, dessen Kontaktdaten erhoben werden, ist darüber informiert, dass Kontaktdaten ansteckungsverdächtiger Personen auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- c) Erhobene Kontaktdaten werden nicht für andere Zwecke als zur gegebenenfalls nötigen Information der zuständigen kantonalen Stelle verwendet.
- d) Erhobene Kontaktdaten werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend datenschutzkonform vernichtet.

## Trainingsberatung / praktische Trainingseinweisung

<sup>1</sup>Bei einer Beratung/Einweisung desinfizieren sowohl der Kunde als auch der Mitarbeitende des Centers ihre Hände viruzid wirksam vor und nach der Beratung/Anweisung.

<sup>2</sup>Bei praktischen Trainingsanweisungen insbesondere bei der Einweisung von Trainingsanfängern kann der erforderliche Abstand nicht grundsätzlich und durchgehend eingehalten werden. Einweisende Mitarbeitende tragen auf jeden Fall eine Maske, wenn sie nicht über ein 3-G-Zertifikat verfügen. Verfügen sie aber über ein 3-G-Zertifikat, entscheidet der Kunde, ob die einweisende Person eine Maske tragen soll.



## Teil B: Regelungen zur Zertifikatspflicht

### Zugang zum Center

#### Kontrolle der Zertifikate

<sup>1</sup>Im Center wird die Zertifikatspflicht auf folgende Art/en überprüft\*:

\*Zutreffendes untenstehend ankreuzen!

- Die Gültigkeit von Immunitätszertifikaten (geimpft und genesen) wird mit der App «COVID-Check» überprüft und im elektronischen System hinterlegt, sodass der Zugang über eine Blockierung des elektronischen Zugangstools blockiert oder gewährt werden kann.
- Die Gültigkeit von Test-Zertifikaten wird mit der App «COVID-Check» überprüft. Der Zugang wird jedes Mal in Abhängigkeit des Ergebnisses gewährt oder verwehrt
- Die Gültigkeit aller Zertifikate wird manuell überprüft gemäss den untenstehenden Vorgaben überprüft.

<sup>2</sup>Bei allen Überprüfungen wird die Übereinstimmung der Identität wie folgt überprüft\*:

\*Zutreffendes untenstehend ankreuzen!

- Persönliches Kennen
- Direkte Überprüfung eine Foto-ID
- Kombinierte Überprüfung durch biometrische Zutrittskontrolle
- Kombinierte Überprüfung durch parallele Kameraüberwachung

<sup>3</sup>Eine Hinterlegung des Zertifikats vor allem von Geimpften und Genesenen ist gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung besondere Lage zulässig.

#### **Aus den Erläuterung zu Artikel 13 der COVID-19-Verordnung besondere Lage/Seite 3**

Eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen bei Einrichtungen, die personalisierte Abonnements ausstellen (z.B. Fitnesscenter), ist grundsätzlich zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).



## Anhang A

### Beispiel für eine Information zum Training bei COVID 19

#### Präambel

Mit der Zertifikatspflicht haben sich die Ziele der COVID-19-Massnahmen des BAG zu einem signifikanten Teil vom Schutzgedanken zur «Förderung der Impfwillingkeit» verschoben. Die Trainierenden gehören zu jenen, die auf Grund einer Impfung, einer durchlebten COVID-19-Erkrankung oder eines negativen Tests ein erheblich kleineres Risiko aufweisen, Infektiosität ins Center zu bringen. Ein kleines Risiko bleibt aber bestehen. Die nachfolgenden Massnahmen senken dieses kleine Risiko noch zusätzlich.

#### Individuelle Verantwortung

In der individuellen Verantwortung der Trainierenden steht die Einhaltung der «Alltagsregeln» des BAG auch während des ganzen Aufenthalts im Center:

Der erforderliche Abstand soll weiterhin so weit als möglich aufrechterhalten bleiben.

Personenansammlungen soll weiterhin vermieden werden

Häufig gründlich (20-30'') die Hände waschen

Kein Händeschütteln

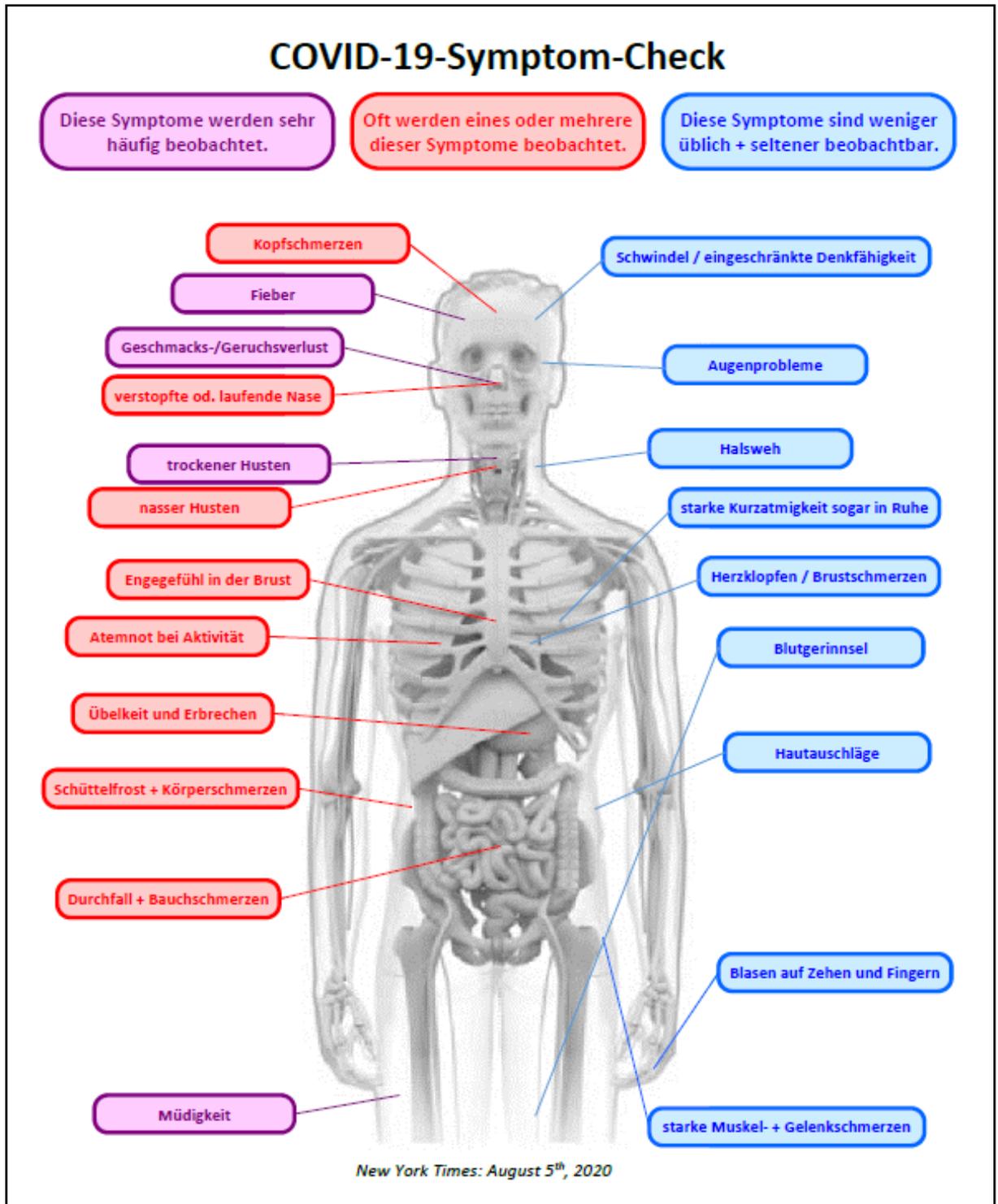
In Taschentuch oder Armbeuge Husten und Niesen

Nicht ins Gesicht fassen!



Wir danken Ihnen,  
dass Sie mit Ihrer Disziplin das Trainieren auch in diesen Zeiten möglich machen!

## Anhang B Plakat COVID-Symptome



## Anhang C Information zur Gerätedesinfektion

Bei den nachfolgend dargestellten Trainingsgeräten sind jene Stellen und Teile blau markiert, die von den Trainierenden berührt bzw. gehalten werden. Mit derartigen Vorlagen kann die vorgeschriebene tägliche Desinfektion standardisiert durchgeführt werden.

